

Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Verfahrensordnung – VerfO)

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 15. Februar 2015 die nachstehende Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze

§ 3 Einberufung der Sitzungen

§ 4 Verhandlungsleitung und Geschäftsgang

§ 5 Antrags- und Rederecht

§ 6 Beschlussfähigkeit

§ 7 Beschlussfassung

§ 8 Wahlen

§ 9 Schriftliches und elektronisches Verfahren

§ 10 Niederschrift

§ 11 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für alle Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit Ausnahme des Rektorats, des Universitätsrats, der Dekanate, des Senats und seiner Ausschüsse.
- (2) Von dieser Verfahrensordnung kann nur durch eine vom Senat beschlossene Satzung abgewichen werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) ¹Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. ²Sofern der oder die Vorsitzende nicht bereits kraft Amtes oder Bestellung feststeht, wird er oder sie durch Wahl des Gremiums bestimmt.
- (2) ¹Die Gremien sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind, oder wenn eine solche Unterbesetzung nachträglich durch Ausscheiden eines Gremienmitglieds eintritt. ²Dies gilt entsprechend bei einer Unterbesetzung im Falle des § 9 Abs. 8 Satz 6 LHG.
- (3) Die Regelungen der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) zur Stellvertretung in Gremien bleiben unberührt.
- (4) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder durch Beschluss besonders angeordnet ist oder Personal- sowie Prüfungsangelegenheiten betroffen sind und die Geheimhaltung im Interesse der Universität geboten ist. ³Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ⁴Sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. ⁵Beruhet die Pflicht zur Verschwiegenheit auf einer besonderen Anordnung des Gremiums, ist der dazu ergangene Beschluss aufzuheben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung nicht mehr bestehen. ⁶§ 9 Abs. 5 LHG bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Gremien können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen. ²Diese sind wie Mitglieder im Sinne des Absatzes 2 zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die Verschwiegenheitspflicht gilt nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (6) Ein Gremium kann beschließen, seine Beschlüsse im Einzelfall oder generell den davon betroffenen Universitätseinrichtungen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Erklärungen einzelner Mitglieder, die Gegenstände einfacher Art betreffen und nicht der Beschlussfassung im Sinne des § 7 dienen, können grundsätzlich per E-Mail übermittelt werden.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende beruft das Gremium zu den Sitzungen in der Regel schriftlich ein. ²Er oder sie bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. ³Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und Vorlage der Beratungsunterlagen mit einer angemessenen Ladungsfrist von in der Regel sieben Tagen zu laden. ⁴§ 11 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Einladung zur Sitzung sowie die Tagesordnung können den Mitgliedern elektronisch übermittelt werden. ²Sitzungsunterlagen werden elektronisch übermittelt, wenn das Gremium dies mit mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschließt. ³Bei der elektronischen Übermittlung von Sitzungsunterlagen sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Zweckbindung, der Datensicherheit, der Datensparsamkeit und der Datenlöschung zu beachten. ⁴Näheres hierzu wird in einer Leitlinie des Rektorats festgelegt.

- (3) In dringenden, begründeten Fällen kann das Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (4) ¹Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, das Gremium unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. ²Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (5) Der oder die Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen.
- (6) ¹Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit. ²Soweit eine Stellvertretung vorgesehen ist, informiert der oder die Vorsitzende bzw. die zuständige Geschäftsstelle unverzüglich die jeweilige Stellvertretung und stellt sicher, dass dieser die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugehen.

§ 4 Verhandlungsleitung und Geschäftsgang

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gremiums. ²Er oder sie handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der oder die Vorsitzende kann Bedienstete seines oder ihres Verwaltungsbereichs zu seiner oder ihrer Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

§ 5 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) ¹Anträge können nur zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gestellt werden. ²Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat der oder die Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.
- (4) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums haben das Recht, nach Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abzugeben. ²Diese ist dem oder der Protokollführenden spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung schriftlich zu übergeben. ³Die Übergabe ist in der Niederschrift zu vermerken. ⁴Die persönliche Erklärung ist zur Niederschrift zu nehmen. ⁵§ 10 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder an der Beratung und Beschlussfassung per Videotelefonie oder mit Hilfe vergleichbarer Techniken teilnehmen. ³Diese Mitglieder gelten als Anwesende.
- (2) Der oder die Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie gegebenenfalls während der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.
- (3) ¹Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung eines Gremiums die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der oder die Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. ²Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfah-

rensgesetzes eintritt. ³Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich aus Satz 1 letzter Gliedsatz für die Beschlussfassung ergibt.

- (4) ¹Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an deren Stelle der oder die Vorsitzende. ²Dieser oder diese hat vor seiner oder ihrer Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) ¹Die Gremien beraten und beschließen vorbehaltlich der Regelung gemäß § 9 in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Voten von abwesenden stimmberechtigten Mitgliedern werden bei der Beschlussfassung des Gremiums nicht berücksichtigt.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (3) ¹In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen (§ 10 Abs. 3 LHG). ²Für eine wirksame Beschlussfassung ist nicht erforderlich, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich dem Antrag zustimmen.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.
- (2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. ²Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. ³Bei mehreren Bewerbern oder Bewerberinnen findet dieser dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt. ⁴Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für Wahlen, die von Gremien vorzunehmen sind, und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

§ 9 Schriftliches und elektronisches Verfahren

¹Ein Gremium kann auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren beschließen. ²Dies gilt nur bei Gegenständen einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert ist. ³Ausgeschlossen von einer Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren sind Verhandlungsgegenstände, die einer ausführlichen Erörterung im Gremium bedürfen, insbesondere abschließende Sachentscheidungen in Personal- und Berufsangelegenheiten. ⁴Ein Beschluss im schriftlichen oder elektronischen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Niederschrift

- (1) ¹Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss insbesondere
1. den Tag und den Ort der Sitzung,
 2. den Namen des oder der Vorsitzenden und der oder der Schriftführenden,
 3. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe,
 4. die Gegenstände der Verhandlung,
 5. die Anträge,
 6. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 7. den Wortlaut der Beschlüsse und
 8. bei einer nach § 3 Abs. 2 einberufenen Sitzung eine Begründung der Dringlichkeit enthalten.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass eine von ihnen abgegebene Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. ²Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen. ³Das Gremium beschließt in der nächsten Sitzung über die Niederschrift.

§ 11 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

- (1) ¹Der Einwand, eine Sitzung des Gremiums sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur bis zum Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. ²Wird der Einwand vom Gremium als berechtigt anerkannt, ist die Sitzung zu wiederholen, es sei denn, mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums erklären den Fehler für unbeachtlich oder geheilt.
- (2) ¹Der Einwand, Beschlüsse seien nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung zustande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. ²§ 10 Abs. 5 LHG bleibt unberührt. ³Wird der Einwand von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gremiums als berechtigt anerkannt, ist über die Angelegenheit erneut zu beraten und zu beschließen.
- (3) ¹Einwände gegen die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens müssen unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses geltend gemacht werden. ²Werden Einwände gegen das Ergebnis der Auszählung vorgebracht, ist die Wahl zu wiederholen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Gremiums dies verlangt. ³Erfolgte die Wahl mit Stimmzetteln, muss bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Stimmenauszählung die Auszählung wiederholt werden.
- (4) ¹Bestehen Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des schriftlichen und elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen. ²Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Rüge begründet ist. ³Im Fall der Begründetheit ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren unzulässig; gleichwohl auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind ungültig. ⁴Über die Angelegenheit ist erneut, in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung, zu beraten und zu beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 22.03.2006 (Amtl. Bek. vom 07.04.2006, S. 59-62) außer Kraft.

Freiburg, den 05.03.2015



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizerektor

Anlage 1 zur Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Auszug aus dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99).

§ 9

Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren; die Grundordnung regelt deren aktives und passives Wahlrecht. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Mitglieder sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. Mitglieder sind auch die Ausbildungsstätten der DHBW nach Maßgabe des § 65 c.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Hauptamtliche Amtsträger als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung; ihr Beamten- oder Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen oder wenn das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Geschäfte durch die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ablehnt; in diesen Fällen hat die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Wer in anderen Fällen als denen des Satzes 2 ein Amt, die Funktion als internes Mitglied im Hochschulrat, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige in diesem Gesetz oder der Grundordnung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen.

(3) Unbeschadet des § 20 Absatz 8 Satz 1 können Mitglieder des Hochschulrats nicht Mitglieder im Senat, im Örtlichen Hochschulrat oder im Örtlichen Senat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat, im Örtlichen Hochschulrat und im Örtlichen Senat.

(4) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule. Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 und nicht nur vorübergehend im Sinne des Absatzes 1 Satz 4, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt, unbeschadet weiterer durch die Grundordnung gewährter Rechte, das aktive Wahlrecht; dasselbe gilt für Lehrbeauftragte an Musikhochschulen.

(5) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenen Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

(6) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten, sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Hochschule gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen, so haben sie den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und § 59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu ersetzen.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Studierende der DHBW können auch während der Praxisphase ein Amt der Selbstverwaltung ausüben; im Übrigen regeln die Hochschulen in der Grundordnung, ob und inwieweit Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben dürfen.

(8) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt; soweit an der DHBW Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten gewählt werden, gilt dies entsprechend. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Die Hochschulen erlassen eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 10 Gremien; Verfahrensregelungen

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6,
3. die Studierenden sowie
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, gehören zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2), die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden zur Gruppe der Studierenden (Satz 2 Nummer 3). Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl für die Mitglieder nach Satz 2 Nummern 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe vorsehen. Die Mitwirkung der Ausbildungsstätten in der DHBW findet nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Hochschulrat, im Senat, im Örtlichen Hochschulrat, in der Kommission für Qualitätssicherung und in den Fachkommissionen statt. Im Rahmen dieser Mitwirkung führt jede Ausbildungsstätte unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe eine Stimme.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. Unbeschadet des § 20 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 sollen Frauen und Männer bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

(3) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien, dem Örtlichen Hochschulrat und dem Örtlichen Senat verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(4) Die Gremien tagen nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 12 bis 14; der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung; die Grundordnung kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorsehen; Voraussetzung ist im Einzelfall, dass das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt.

(5) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

(6) Mitglieder kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder kann die Wahlordnung eine Stellvertretung vorsehen.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel am 1. Oktober.

(8) Im Übrigen regelt die Hochschule die Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien in der Grundordnung oder anderen Satzungen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, welche schriftlichen Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden können.

Anlage 2 zur Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Auszug Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 811)

§ 20

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.